Über die FFA für Juristinnen und Juristen (Bonner FFA)

Fachbereichsmanagement Rechtswissenschaft Adenauerallee 18-22 53113 Bonn

Fax: 0228-73-62409

an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses UNIcert®

Antrag auf Zulassung zur Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristen in englischer Sprache (FF für Juristinnen und Juristen) im Wintersemester/ Sommersemester (Nichtzutreffendes bitte streichen)
Hiermit beantrage ich
Anrede/ Vorname/ Name
Anschrift (Straße/ PLZ/ Ort)
Matrikel-Nummer/ Studiengang/ Fachsemesteranzahl
Telefonnummer (Festnetz und ggf. Mobil)
E-Mail-Adresse (Bitte rufen Sie Ihre E-Mails regelmäßig ab!)
Uni-ID und Uni-Mailadresse

unter vollständiger Beifügung von Kopien der folgenden Unterlagen (bitte ankreuzen, welche Unterlagen bereits vorliegen)

Hinweis: Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzung ist das *vollständige* Vorliegen aller gemäß der Prüfungsordnung UNIcert® (Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für die Fremdsprachenausbildung nach UNIcert® Basis und Stufen I bis IV vom 21.08.2017) erforderlichen Nachweise. Das Sekretariat des Fachbereichsmanagements kann die Vorlage der Originalbescheinigungen zum Zwecke des Abgleichs mit den vorgelegten Kopien verlangen.

Sollte das *Ergebnis* einer Klausur bzw. die *Teilnahmebescheinigung* zu einer Arbeitsgemeinschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegen, so ist der Nachweis in jedem Falle *unverzüglich* nachzureichen.

Eine für das Nachreichen von Unterlagen insoweit ggf. bestimmte Frist ändert nichts daran, dass die betreffenden Klausuren vorab mitgeschrieben und bestanden worden sein müssen bzw. dass an den Veranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften) vorab teilgenommen worden sein muss und dass die fehlenden Unterlagen unverzüglich vorzulegen sind. Eine Ausnahme gilt derzeit für das Bestehen der Klausur "Englische Rechtsterminologie mit Einführung in das USamerikanische Recht" (vormals: "Einführung in das Anglo-Amerikanische Recht") oder aus

erfüllt werden kann, weil beispielsweise bekannt wird, dass eine erforderliche Klausur nicht bestanden wurde, so ist der Prüfungsausschuss unverzüglich über diesen Umstand zu informieren. Eine Zulassung zur FFA für Juristinnen und Juristen wird insoweit ggf. nur unter Vorbehalt ausgesprochen werden. aktuelle Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, für das Sie sich bewerben Nachweis über das Bestehen der Abschlussklausur zur Vorlesung "Englische Rechtsterminologie mit Einführung in das US-amerikanische Recht" (vormals: "Einführung in das Anglo-Amerikanische Recht") oder einer Klausur zu einer vergleichbaren Vorlesung Ebenfalls werden anerkannt: □ "Englische Rechtsterminologie mit Einführung in das US-amerikanische Recht" oder □ "Englische Rechtsterminologie mit Einführung in das englische Rechtssystem" **oder** □ "Englische Rechtsterminologie mit Einführung in britische Gerichtspraxis" Nachweis über das Bestehen der Abschlussklausuren zu den Vorlesungen П "Einführung in das BGB und AT" oder einer vergleichbaren Vorlesung "Staatsrecht I" oder einer vergleichbaren Vorlesung oder П Zwischenprüfung "Öffentliches Recht" "Schuldrecht I" oder einer vergleichbaren Vorlesung П Ebenfalls werden anerkannt: □ "Schuldrecht AT" **oder** □ "Schuldrecht BT I" **oder** □ Zwischenprüfung "Zivilrecht" Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften Arbeitsgemeinschaft zum Allgemeinen Teil des BGB oder vergleichbare AG Arbeitsgemeinschaft zum Staatsrecht I oder vergleichbare AG П Hinweis: Vergleichbare Vorlesungen oder Arbeitsgemeinschaften sind solche mit vergleichbarem juristischem Inhalt, möglicherweise aber abweichendem Titel (z. B. Veranstaltungen, die an anderen Hochschulen besucht worden sind). die Zulassung zur Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen in englischer Sprache (FFA für Juristinnen und Juristen). Die folgenden Unterlagen kann ich derzeit nicht vorlegen, da die Nachweise mir noch nicht vorliegen. Ich werde sie baldmöglichst nachreichen.

dem Bereich der englischen Rechtsterminologien (siehe unten), die noch im Laufe des ersten Programmsemesters mitgeschrieben werden kann. Falls eine Teilnahmevoraussetzung nicht

Mir ist bekannt, dass Zulassungsvoraussetzung zur FFA für Juristinnen und Juristen die erfolgreiche Teilnahme an einem schriftlich und mündlich durchgeführten Einstufungstest ist, zu dem ich rechtzeitig vorab auch noch schriftlich eingeladen werde.

Hinweis: Das Auswahlverfahren erfolgt gemäß den Regelungen in der Prüfungsordnung ausschließlich anhand der Ergebnisse dieses Einstufungstests bzw. im Wege des Losverfahrens. Die ersatzweise Anerkennung anderer Einstufungstests oder Sprachzertifikate ist daher nicht möglich.

Ich habe alle Hinweise auf diesem Antragsbogen sowie auf der Seite <u>www.jura.unibonn.de/ffa</u>, Punkt "Fragen und Antworten", zur Kenntnis genommen.

Ferner habe ich die "Hinweise zur Datenerhebung und Datenverarbeitung", die diesem Antrag auf Zulassung als Anlage beigefügt sind, zur Kenntnis genommen.

Ort/Datum

Unterschrift

Hinweise zur Datenerhebung und Datenverarbeitung

1. Name und Kontaktdaten der datenverarbeitenden Stelle und des Datenschutzbeauftragten

Universität Bonn Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät Fachbereich Rechtswissenschaft Adenauerallee 18-22 ffa@jura.uni-bonn.de +49 (0)228 73 – 62402

Behördlicher Datenschutzbeauftragter:

Dr. Jörg Hartmann Genscherallee 3 53113 Bonn

Email: joerg.hartmann@uni-bonn.de

Vertreter:

Eckhard Wesemann Dezernat 1, Abt. 1.0 Regina-Pacis-Weg 3 53113 Bonn

Email: wesemann@verwaltung.uni-bonn.de

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Die Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die sich aus bestehenden Hochschulgesetz sowie Mitteilungspflichten nach dem NRW Hochschulstatistikgesetz ergeben. Gemäß § 9 Datenschutzgesetz NRW ist die personenbezogener Daten außerdem zu Ausbildungs-Verarbeitung und Prüfungszwecken gestattet. Für die Prüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme am Programm bedarf es der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach Anlage 2 und 3 der Ausbildungsund Prüfungsordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für die Fremdsprachenprüfung nach UNIcert® auf den Stufen I bis IV vom 21. August 2017 auf der Basis des Antrags auf Zulassung zum FFA-Programm. Darüber hinaus bedarf

es der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die Erteilung eines UNIcert®-Zertifikats nach erfolgreicher Teilnahme am Programm. Ferner werden Ihre personenbezogenen Daten erhoben und gespeichert, um Ihre regelmäßige Teilnahme an den FFA-Kursen zu überprüfen, wobei die zu diesem Zweck erhobenen und gespeicherten Daten (z.B. ärztliche Atteste und Krankmeldungen) unmittelbar nach dem Abgleich mit den Kurs-Anwesenheitslisten durch die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des FFA-Teams gelöscht werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen ist. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt. Ihre personenbezogenen Daten werden an die Dozentinnen und Dozenten des FFA-Programms zum Zwecke der Abwicklung der FFA-Kurse (Verteilung von Kursmaterial, Informationen zu eventuellen Terminverlegungen) weitergegeben und dürfen von diesen ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden. Im Zusammenhang mit der Weitergabe Ihrer Daten verpflichten wir die Dozenten und Dozentinnen des FFA-Programms, weitergegebene Daten zu löschen, sobald der Zweck der Speicherung wegfällt, was regelmäßig nach Ablauf des jeweiligen Semesters der Fall ist.

4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht,

- gemäß Art. 15 DS-GVO Auskunft über Ihre von der o.g. verantwortlichen Stelle verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über
 - die Verarbeitungszwecke,
 - die Kategorie der personenbezogenen Daten,
 - die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden,
 - die geplante Speicherdauer oder, falls konkrete Angaben hierzu nicht möglich sind, Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer,
 - das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch,
 - das Bestehen eines Beschwerderechts.
 - die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht von der o.g. verantwortlichen Stelle erhoben wurden.
 - sowie über das etwaige Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftige Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;

- gemäß Art. 16 DS-GVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei der o.g. verantwortlichen Stelle gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DS-GVO die Löschung Ihrer bei der o.g. verantwortlichen Stelle gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn
 - für die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information,
 - zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt,
 - aus Gründen des öffentlichen Interesses,
 - zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder
 - für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gem. Art. 89 Abs. 1 DS-GVO, soweit die Löschung der Daten voraussichtlich die Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt,

die weitere Speicherung der Daten erforderlich ist;

- gemäß Art. 18 DS-GVO unter den dort genannten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 20 DS-GVO unter den dort genannten Voraussetzungen Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen sowie
- sich gemäß Art. 77 DS-GVO unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. Die zuständige Aufsichtsbehörde lautet: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf.

5. Mitwirkungspflicht

Sie sind nach Maßgabe der o.g. Rechtsvorschriften bzw. Regelungen zur Bereitstellung Ihrer Daten verpflichtet. Sofern Sie die Daten nicht der o.g. verantwortlichen Stelle mitteilen bzw. zur Verfügung stellen, hat dies folgende Konsequenzen:

- Eine Anmeldung zum Programm der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen in englischer Sprache auf UNIcert® Stufe III (Bonner FFA für Juristinnen und Juristen) kann nicht erfolgen.

Bei Fragen steht Ihnen der behördliche Datenschutzbeauftragte der Universität Bonn, Herr Dr. Jörg Hartmann, bzw. sein Vertreter, Herr Eckhard Wesemann, zu Verfügung.